

Maßnahmen der Russischen Föderation im Kampf gegen COVID-19 - worauf müssen deutsche Unternehmen im Russlandgeschäft achten

Inhalt

Einleitung	2
Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen	2
Zoll und Steuern	3
Arbeitsrecht und Aufenthalt	3
Grenzüberschreitende Verhältnisse und Verträge.....	5
Geltendmachung von Ansprüchen, Gerichtsbarkeit	6
Literaturhinweis	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung.....	8

Einleitung

COVID-19 stellt weltweit Menschen, Unternehmen, Wirtschaft und Politik vor enorme Herausforderungen. Die globale Bedrohung durch die Verbreitung des Virus hat längst Russland erreicht und die russische Regierung dazu veranlasst, eine Reihe von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und Unterstützung der Wirtschaft zu treffen, auch wenn die Infektionszahlen in Russland noch vergleichsweise gering sind. Die Maßnahmen der russischen Regierung und aktuelle rechtliche Änderungen sowie unsere Empfehlungen an Sie stellen wir nachfolgend dar.

Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen, haben die Regierung der Russischen Föderation und die russische Zentralbank ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Industrie und Bevölkerung geschnürt.

Dieses soll u.a. folgende Maßnahmen enthalten:

- Bildung eines Anti-Krisen-Fonds in Höhe von 300 Milliarden Rubel;
- zinsgünstige Kredite und Erweiterung der bestehenden Vorzugskreditprogramme für kleine und mittlere Unternehmen;
- Bildung eines „grünen Korridors“ beim Zoll für die Sicherstellung der Grundversorgung. In diesem Zusammenhang wurde ab dem 20. März 2020 die Liste der russischen Gegensanktionen gekürzt und vorübergehend eine Genehmigung zur Einfuhr lebenswichtiger Güter aus dem Ausland für einen Monat erteilt. Dies betrifft u.a. Lebensmittel, Medikamente und medizinische Geräte, u.a. auch Schutzmasken;
- spezielles Verfahren für die Zahlung von Krankengeld für Personen, die unter Quarantäne stehen etc.

Die Regierung hat bereits vorübergehende Steuerferien für Unternehmen der besonders betroffenen Luftfahrt und Tourismusbranche beschlossen, sowie eine weitere Befreiung von gesetzlichen Versicherungsabgaben bis Ende des Jahres 2020.

Vorübergehend sollen für bestimmte Verstöße in staatlichen Vergabeverfahren oder bei Verstößen gegen devisenrechtliche Bestimmungen keine Strafen verhängt werden und staatliche Prüfungen etwas eingeschränkter vorgenommen werden.

Kleinen und mittelständischen russischen Unternehmen¹ werden Zahlungsaufschübe für Mietzahlungen gewährt, wenn sie Immobilien vom russischen Staat gemäß Regierungsverordnung vom 21. August 2010 Nr. 645 anmieten.

Zudem wurde eine Liste besonders systemrelevanter Unternehmen, denen zukünftig besondere Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden können, aufgestellt, die laufend geprüft und erweitert wird (enthält derzeit ca. 600 Unternehmen).

¹ Gemäß Föderalem Gesetz vom 24. Juni 2007 r. Nr. 209-FZ „Über die Entwicklung kleinen und mittleren Unternehmertums in der Russischen Föderation“ darf der ausländische Kapitalanteil nicht mehr als 49% betragen.

Insolvenzregelungen

Nach dem russischen Insolvenzrecht muss der Geschäftsleiter eines Unternehmens spätestens nach einem Monat ab Auftreten von Insolvenzmerkmalen einen Insolvenzantrag beim zuständigen Wirtschaftsgericht stellen. Anders als nach deutschem Recht droht bei Verstoß zwar keine strafrechtliche Haftung, jedoch kommt eine administrative Haftung durch Bußgelder oder Berufsverbote in Betracht.

Die russische Regierung hat am 18. März 2020 angeordnet, Tourismus- und Flugverkehrsunternehmen zunächst bis zum 1. Mai 2020 ein Moratorium für die Einreichung von Insolvenzanträgen zu gewähren. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation wurde angewiesen, der russischen Regierung bis zum 1. April 2020 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Zugleich sollen der Sanierungszweck eines Insolvenzverfahrens durch entsprechende gesetzliche Regelungen betont werden und bereits in Arbeit befindliche Gesetzesänderungsvorhaben schneller umgesetzt werden.

Zoll und Steuern

Seit dem 18. März 2020 werden – zunächst bis 1. Mai 2020 – planmäßige Außensteuer- sowie Zollprüfungen vorübergehend ausgesetzt, um die Gesundheit der Behördenmitarbeiter zu schützen. Außenprüfungen sollen auf ein Minimum beschränkt werden (z.B. auf außerplanmäßige Prüfungsfälle bei drohenden Schäden an Leib oder Leben). Beachten Sie bitte, dass andere Maßnahmen zur Vornahme steuerlicher oder zollrechtlicher Überprüfungen (Innenprüfungen, Vorlage von Unterlagen) weiterhin vorgenommen werden können.

Da mithin steuerliche Überprüfungen nach wie vor – mit den vorbeschriebenen Einschränkungen – gelten, werden steuerliche Angelegenheiten weiterhin nach Aktenlage bearbeitet und kamerale Prüfungen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass solche Innenprüfungen aufgrund von vorliegenden Unterlagen oder nach deren Einforderung bzw. nach Aktenlage mit besonderer Aufmerksamkeit vorgenommen werden. Prüfen Sie die Möglichkeit, Fristverlängerungsanträge zu stellen!

Arbeitsrecht und Aufenthalt

Einreiseverbote / Beschränkte Ausstellung von Visa

Vom 18. März 2020 0:00 Uhr bis zum 1. Mai 2020 gilt ein Einreiseverbot für ausländische Personen in die Russische Föderation.²

Ferner haben die russischen Behörden die Ausstellung bzw. Vergabe von Visa einschließlich Arbeitsvisa ausgesetzt. Seit dem 19. März 2020 können Ausländer allerdings ihren vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Russischen Föderation wieder verlängern. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsvisa. Auch die kurzzeitig eingestellte Erteilung von Arbeitserlaubnissen ist wieder aufgenommen worden.

Allerdings ist auch Ausländern mit einer gültigen Arbeitserlaubnis oder einem Visum die Einreise in die Russische Föderation untersagt. Das Einreiseverbot gilt damit auch für alle ausländischen Staatsbürger, die in der Russischen Föderation arbeiten, sofern sie

² Regierungsverordnung vom 16. März 2020 Nr. 635 – r.

keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis besitzen. Ausländer, die sich aktuell in Russland aufhalten und über ein gültiges Visum verfügen, müssen jedoch nicht ausreisen.

Der Flugverkehr zwischen der EU bzw. Deutschland und der Russischen Föderation ist derzeit ohnehin stark eingeschränkt, angefliegen werden in der Regel nur noch die Hauptstädte anderer Staaten.

Ausnahmen gelten unter anderem für Personen mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis (вид на жительство), Diplomaten, offizielle Delegationen, Mitarbeiter von Botschaften und Konsulaten, Besatzungen von Flugzeugen, Schiffen und Zügen sowie Menschen, die zu Beerdigungen einreisen und Transitreisende.

Häusliche Quarantäne

Unabhängig von den aktuellen Reisebeschränkungen gelten russlandweit häusliche Selbstquarantänemaßnahmen für Personen, die aus Corona-Risikoländern einreisen.³

Vom 26. März bis zum 14. April 2020 gilt in Moskau eine zwingende häusliche Quarantäne für Personen über 65 Jahre sowie mit chronischen Krankheiten (z.B. chronische Lungenkrankheiten, Diabetes, Herzinfarkt- oder Schlaganfallpatienten u.a.).

Ausgenommen sind Führungskräfte, unabdingbare Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen und Behörden sowie Mitarbeiter des Gesundheitssystems.

Krankenschein, Krankengeld

Vom 20. März 2020 und bis zum 1. Juli 2020 gelten Übergangsbestimmungen für die Beantragung eines Krankenscheins und den Erhalt von Krankengeld in Folge der Selbstquarantäne⁴ für Versicherte, die nach Russland aus Ländern mit Coronavirus-Infektionen einreisen und für mit ihnen zusammenlebende Angehörige.

Im Krankheitsfall sollten Arbeitgeber ggf. über freiwillige Zulagen nachdenken, um den Erhalt und die Bindung der Belegschaft an das Unternehmen zu stärken.

Das gesetzliche Krankengeld ist abhängig von der Versicherungsdauer und orientiert sich am gesetzlichen Durchschnittslohn. Es kann 60% bis 100% des Durchschnittslohns betragen und darf die gesetzlich geregelte Höchstgrenze nicht überschreiten (für 2020 – max. 912.000 Rubel im Jahr).

Vom 23. März bis zum 12. April werden die Schulen in Russland geschlossen. Zurzeit ist der Schulbesuch in vielen Regionen Russlands freiwillig. Für die schulfreie Zeit ist bislang keine Befreiung der Eltern von der Arbeit vorgesehen.

Weitere Pflichten des Arbeitgebers

Viele Regionen Russlands haben zusätzliche Maßnahmen eingeführt, zum Beispiel Moskau:

Arbeitgeber sind zur Messung der Körpertemperatur der Arbeitnehmer an den Arbeitsplätzen verpflichtet. Über die Messtätigkeiten ist ein Protokoll zu führen. Bei Anzeichen erhöhter Temperatur muss der Arbeitnehmer nach Hause geschickt werden. Die Arbeitsräume sind zu desinfizieren und die zuständige Behörde ist zu informieren.

³ Verordnung des Leitenden staatlichen Arztes der Russischen Föderation vom 18.03.2020 Nr. 7 "Über ein Isolationssystem zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-2019".

⁴ Regierungsverordnung der Russischen Föderation N 294 vom 18.03.2020 über "Genehmigung der vorläufigen Regeln für die Ausstellung von Erwerbsunfähigkeitsbescheinigungen, Ernennung und Zahlung von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit im Falle einer Quarantäne"

Homeoffice

Unternehmen und Arbeitnehmern wird dringend Homeoffice empfohlen.

Bei der Anordnung von Homeoffice ist zur Vermeidung haftungsrechtlicher Fragen und Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag erforderlich sowie ggf. weitere interne Betriebsanweisungen.

Gesellschaftsrecht

Alle Aktionärsversammlungen russischer Aktiengesellschaften im Jahr 2020 können fernmündlich abgehalten werden. Das russische Aktiengesetz (AktG RF) verbietet zwar fernmündliche Beschlussfassungen zur Wahl des Aufsichtsrates, der Revisionskommission, zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers und zur Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der AG. Dieses Verbot gilt nicht für das Jahr 2020. Auf Beschluss des Aufsichtsrates kann die Beschlussfassung zu vorstehenden Fragen fernmündlich erfolgen.⁵

Für die russische GmbH (OOO) gibt es bislang keine entsprechende Ausnahmereglung und Beschlüsse zur Bestätigung des Jahresabschlusses dürfen nach wie vor nicht fernmündlich erfolgen.

Prüfen Sie die Erstellung von Vollmachten! Zuwarten erhöht das Risiko, dass Behörden, Gerichte oder Notare vorübergehend ihre Tätigkeiten einstellen und dann Unterlagen nicht mehr ausgefertigt werden können.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ggf. Satzungsänderungen erforderlich sind.

Grenzüberschreitende Verhältnisse und Verträge

Steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung

Bei Zahlungen von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren russischer Tochtergesellschaften an ihre deutschen oder europäischen Muttergesellschaften ist zu beachten, dass in Russland steuerliche Ansässigkeitsbescheinigungen der Zahlungsempfänger vorgelegt werden müssen. Beantragen Sie diese so schnell wie möglich bevor Finanzämter ggf. vorübergehend ihre Arbeiten einstellen!

Nach dem derzeitigen Stand arbeiten die deutschen Finanzverwaltungen normal, sind aber nur per Post, E-Mail und Telefon erreichbar. Angesichts der dynamischen Entwicklungen kann sich dies aber auch sehr schnell ändern.

Verträge

Zu prüfen ist, wie sich Personal- und Lieferengpässe, aber auch fehlende Absatzmöglichkeiten auf grenzüberschreitende, aber auch innerrussische Verträge auswirken. Zu prüfen wäre insbesondere, ob Höhere-Gewalt-Klauseln vereinbart wurden, Stundungen vereinbart werden oder - je nach anwendbarem Recht - aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. über den Wegfall der Geschäftsgrundlage) Änderungen oder Beendigungen eines Vertrages bewirkt werden können. Sie sollten mit Ihren Vertragspartnern kommunizieren, aber informiert, damit Sie den Prozess kontrollieren.

⁵ Föderales Gesetz vom 18. März 2020 Nr. 50-FZ

Sofern Höhere Gewalt – Situationen etwa durch eine russische IHK oder andere Einrichtungen zu bestätigen sind, sollten Sie diese Bestätigungen umgehend einholen und das vertraglich vereinbarte Verfahren bei Fällen höherer Gewalt beachten.

Kreditverträge und Finanzierungen, Devisenrecht

Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, die wirtschaftlichen Vorgaben eines Kreditvertrags zu erfüllen. Die Risiken des Bruchs von Finanzkennzahlen oder des Eintritts von Kündigungsgründen sind gegenwärtig. Daher sollten sich Kreditnehmer - unabhängig davon, ob sich die Auswirkungen von Corona in den Unternehmenszahlen bereits zeigen oder nicht - mit den kreditvertraglichen Spielräumen auseinandersetzen. Zugleich sind devisenrechtliche Bestimmungen einzuhalten, weshalb Sie frühzeitig mögliche Verzugsfälle prüfen und erkennen sollten.

Geltendmachung von Ansprüchen, Gerichtsbarkeit

Gerichtsbarkeit

Am 18. März 2020 hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation eine Verordnung⁶ veröffentlicht, wonach vom 19. März 2020 bis einschließlich 10. April 2020 die Gerichte keine Personen mehr empfangen und keine Gerichtsverhandlungen mehr durchführen dürfen. Bereits anberaumte Verhandlungen in diesem Zeitraum werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Es gilt eine Ausnahme für unaufschiebbare Fälle über Inhaftierungen oder zum Schutz der Interessen von Minderjährigen. Ferner sind Sachen in vereinfachten Verfahren und Anordnungsverfahren, für die keine mündlichen Verhandlungen notwendig sind, nicht von dieser Einstellung betroffen.

Diese Arbeitseinschränkung der Gerichte hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Einhaltung etwaiger Fristen. Die Beschränkungen wirken sich insbesondere nicht auf den Lauf der Fristen hinsichtlich Verjährung und andere Verfahrensfristen aus. Die Verjährungsfrist kann allerdings vom Gericht gehemmt werden (für die Dauer von ein bis zwei Jahren), wenn der Anspruchsteller klare und überzeugende Beweise für sein Unvermögen liefert, den Anspruch nicht rechtzeitig per Post oder über das Internet geltend machen zu können. Notwendig ist deshalb, dass der Anspruchsteller dem Gericht diese Umstände mitteilt. Gleiches gilt für die Verfahrensfristen.

Richter und Angehörige der Justiz sind verpflichtet, sich bei den geringsten Anzeichen von Krankheit in Selbstquarantäne zu begeben.

Auch wir bei PwC arbeiten derzeit vom Homeoffice aus, sind aber unter Nutzung vielfältiger digitaler Kommunikationsmöglichkeiten weiterhin für Sie da und stets erreichbar! Wir verfolgen selbstverständlich täglich die aktuellen Entwicklungen in Russland, Deutschland und der Welt und halten Sie informiert!

Aktuelle Hinweise und Informationen finden Sie auch auf unserem Blog: blogs.pwc.de/russland-news

⁶ Verordnung des Präsidiums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 18. März 2020 und des Präsidiums des Richterrates der Russischen Föderation vom 18. März 2020 Nr. 808

Literaturhinweis

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht – auch als E-Book!

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Berlin
+49 30 2636-5483
tanja.galander@pwc.com

Ekaterina Cherkasova
Berlin
+49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@pwc.com

RAin Xenia Künstler
Berlin
+49 30 2636-1595
xenia.kuenstler@pwc.com

RAin Svetlana Ulrici
Berlin
+49 30 2636-3536
svetlana.ulrici@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, nutzen Sie bitte das Formular unter folgendem Link:
<https://www.pwc.de/de/newsletter/laender/russian-tax-and-legal-news.html>.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.